

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende möchten wir uns mit weihnachtlichen Grüßen an Sie wenden, aber nicht ohne in gewohnter Manier auf einige auch steuerlich bedeutsame Änderungen für das kommende Jahr hinzuweisen:

**Ab 01.01.2015** treten wesentliche neue Regelungen zum **Mindestlohn** und die **Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten** in Kraft. Verstöße werden drastisch bestraft! Die wichtigsten Fakten haben wir für Sie in einem Merkblatt zusammengestellt, das Sie als Anlage finden.

Die Grunderwerbsteuer wird **in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2015** von 5 % auf **6,5 %** erhöht. In Sachsen bleibt es hingegen bei günstigen 3,5 %. Entscheidend ist der **Tag des notariellen Kaufvertrages**.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Steuerberater nicht in Statusfeststellungsverfahren (in denen über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung verbindlich entschieden wird) vertreten dürfen. Die Vertretung in solchen Verfahren ist Rechtsanwälten vorbehalten.

In unserem Steuerblitz No. 55 vom 10.10.2014 hatten wir auf das neue **Reverse-Charge-Verfahren für Metalllieferungen und -erwerbe** hingewiesen. Die von uns erwähnte Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung ist bis zum 30.06.2015 verlängert worden. Zudem wird für Metalllieferungen ab dem 01.01.2015 eine Bagatellgrenze von 5.000 € pro Umsatz eingeführt.

Als echten Vorteil hat der Gesetzgeber die Änderung der *Freigrenze* von 110 € in einen **Freibetrag von 110 € je Betriebsveranstaltung** angepriesen. Positiv daran ist die Änderung in einen Freibetrag, weil dieser die Steuerbelastung bei jeder einzelnen Betriebsveranstaltung (maximal 2 pro Jahr) reduziert. Auf den zweiten Blick sehen wir die Änderung jedoch differenziert, denn die Finanzverwaltung will weiterhin die für die Arbeitnehmer günstige Rechtsprechung des BFHs („Nur das, was der Arbeitnehmer konsumieren kann, ist auch ein geldwerter Vorteil.“) nicht anwenden. So mussten bislang zwar Getränke und Essen, nicht aber die Raummiete oder der Ersatz von Fahrtkosten versteuert werden. Die unklare Rechtslage hatten wir mit unserem Steuerblitz No. 51 vom 17.12.2013 bereits aufgegriffen. Darum werden Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung unvermeidbar sein.

Kurz vor Redaktionsschluss hat uns das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2014 erreicht. Die **Erbschaftsteuerregelungen** zur Freistellung der **Betriebsvermögen** sind danach **verfassungswidrig**. Das gilt jedoch **nicht rückwirkend**. Denn das BVerfG hat dem Gesetzgeber gestattet, bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu erlassen. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort. Eine Erstattung von Erbschaftsteuer wird es also nicht geben.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage, einen guten „Rutsch“ und ein fröhliches, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2015!

Mit freundlichen Grüßen zum Jahreswechsel

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH